

SATZUNG
des Verbandes Deutscher Privatkliniken – Landesverband Hamburg
vom 01.01.2008

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Verband Deutscher Privatkliniken – Landesverband Hamburg“.
- (2) Der Verband hat seinen Sitz in Hamburg.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Verbandes

- (1) Zweck des Vereins ist, die gemeinsamen Interessen seiner Mitglieder wahrzunehmen, zu vertreten und zu fördern; hierzu gehört auch die Wahrnehmung der gemeinsamen fachlichen Belange und wirtschaftlichen Interessen seiner Mitglieder in allen gesellschaftspolitischen und sozialpolitischen Angelegenheiten insbesondere gegenüber der Öffentlichkeit, den Regierungen und den politischen Parteien, den Behörden, den fachlichen und überfachlichen Unternehmerorganisationen, der Krankenhausgesellschaft und den übrigen Verbänden auf Landesebene.
- (2) Der Zweck des Vereins ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet. Etwaige Überschüsse aus dem Jahresabschluss dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

§ 3 Aufgaben des Verbandes

- (1) Aufgabe des Verbandes ist die Förderung der Mitglieder und ihrer Träger.
- (2) Alle Maßnahmen zur Erreichung des Verbandszweckes und zur Durchführung seiner satzungsgemäßen Aufgaben werden durch die Organe des Verbandes getroffen.

§ 4 Mitglieder

- (1) Mitglieder des Verbandes können alle natürlichen oder juristischen Personen werden, die Rechtsträger mindestens eines Akutkrankenhauses, einer Rehabilitationsklinik oder Pflegeeinrichtung (Einrichtung) in Hamburg sind; das Mitglied muss Gewähr dafür bieten, dass das Management frei von parteipolitischen Vorstellungen und maßgeblichen außerbetrieblichen Einflüssen der Öffentlichen Hand – Einflüsse wie z.B. dadurch, dass die Öffentliche Hand Anteile hält – bleibt, und das Mitglied muss dies gegenüber dem Vorstand des Verbandes transparent nachweisen. Alle vom Inhaber betriebenen Akutkrankenhäuser, Rehabilitationskliniken und Pflegeeinrichtungen müssen konzessioniert sein. Die Mitgliedschaft der natürlichen oder juristischen Person kann nur mit allen von ihr in Hamburg betriebenen Einrichtungen und nur mit allen Betten bzw. teilstationären Plätzen in Hamburg erworben werden.
- (2) Der Erwerb der Mitgliedschaft ist schriftlich bei der Geschäftsstelle zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet die Mitgliederversammlung nach freiem Ermessen; die Ablehnung bedarf keiner Begründung.
- (3) Vom Tage der Aufnahme an unterliegt das Mitglied den Bestimmungen der Satzung.
- (4) Die Mitgliedschaft endet bei
 - (a) Austritt;
 - (b) Ausschluss;
 - (c) Auflösung des Vereins.

Der Austritt aus dem Verein muss schriftlich unter Einhaltung einer sechsmonatigen Frist zum Jahresende gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Der Ausschluss kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus wichtigem Grund erfolgen, insbesondere wenn

- (a) sich das Mitglied der Satzung oder auf deren Grundlage getroffenen Beschlüssen zuwider verhält,
- (b) dem Mitglied die Konzession rechtskräftig entzogen wird,
- (c) das Mitglied den Betrieb endgültig einstellt,
- (d) das Mitglied mehrheitlich verkauft oder verpachtet wird,
- (e) über das Vermögen des Mitgliedes das Insolvenzverfahren eröffnet wird,
- (f) der Mitgliedsbeitrag trotz zweimaliger Mahnung nicht gezahlt wird.

(5) Der Verein besteht auch im Falle des Ausscheidens eines Mitglieds fort. Eine Rückgewähr besonderer Kapital- oder Sacheinlagen bei Ausscheiden des Mitglieds, Auflösung oder Aufhebung des Vereins erfolgt nicht. Der Ausscheidende hat auf das Vereinsvermögen keinen Anspruch; ein Anspruch auf Auseinandersetzung steht ihm nicht zu.

(6) Mitglieder des Vereins und andere natürliche Personen, die sich durch Förderung des Vereins besonderen Verdienst erworben haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden, die an den Mitgliederversammlungen beratend teilnehmen können. Die Ehrenmitgliedschaft von Personen, die nicht gleichzeitig Mitglieder sind, ist beitragsfrei. Die Ehrenmitgliedschaft kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aberkannt werden.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

(1) Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern Beiträge. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben können daneben Umlagen erhoben werden, die jeweils von allen Mitgliedern zu zahlen sind. Das Nähere regelt die Beitragsordnung des Vereins.

(2) Der Beitrag kann auch während des Geschäftsjahres rückwirkend auf den Beginn des Geschäftsjahres beschlossen werden. Solange über den Beitrag noch nicht beschlossen ist, ist der Vorjahresbeitrag als Vorschuss zu leisten.

(3) Beginnt oder endet die Mitgliedschaft im Laufe des Geschäftsjahres, ist für dieses Geschäftsjahr der volle Jahresbeitrag zu entrichten.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung für jede von ihm betriebene Einrichtung eine Stimme. Soweit eine Einrichtung mehr als 500 Betten hat, stehen dem Mitglied für diese Einrichtung 2 Stimmen zu. Insgesamt stehen einem Mitglied maximal 3 Stimmen zu. Mitglieder, die letztlich mehrheitlich von einer natürlichen oder juristischen Person beherrscht werden (z.B.: Klinikverbund oder Mutter-Tochter-Gesellschaften), haben zusammen maximal 3 Stimmen. Jedes Mitglied genießt Schutz und Förderung in allen seinen Klinikbetrieb betreffenden grundsätzlichen und fachlichen Fragen.

(2) Jedes Mitglied ist berechtigt

- (a) an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen;
- (b) an den Vorstand und die Mitgliederversammlung Anträge zu stellen;
- (c) in der Mitgliederversammlung seine Rechte durch einen Bevollmächtigten auszuüben.
Der Bevollmächtigte hat höchstens 1 Stimme.

(3) Jedes Mitglied ist verpflichtet,

- (a) die Satzung einzuhalten;
- (b) seinen Beitrag regelmäßig zu leisten;
- (c) dem Verband insoweit Auskunft zu erteilen, als dies zur Durchführung seiner Zwecke und Erfüllung seiner Aufgaben notwendig ist. Die Verpflichtung erstreckt sich

insbesondere auf die genaue Auskunft über die Anzahl aller Akut-, Rehabilitations- und Pflegebetten – unabhängig von deren rechtlichem Status. Veränderungen sind der Geschäftsstelle unverzüglich mitzuteilen.

§ 7 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind
- (a) die Mitgliederversammlung;
 - (b) der Vorstand;
 - (c) der bestellte Geschäftsführer.

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung trägt dafür Sorge, dass die Aufgaben des Vereins erfüllt werden. Sie kann unter Beachtung der satzungsmäßigen Zuständigkeiten jederzeit über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung oder über Aufgaben, die sie durch Beschluss an sich zieht, im Rahmen einer ordentlichen Mitgliederversammlung oder im Rahmen einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, wenn dieses von 30 % der Stimmen beantragt wird, beschließen.

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- (a) Erörterung der jährlichen Information über die Tätigkeit des Vorstandes;
- (b) Beschlussfassung über den vom Vorstand erstellten und vorgeschlagenen Haushaltsplan, die Jahresrechnung sowie die Entlastung des Vorstandes und des Geschäftsführers sowie dessen Stellvertreter;
- (c) Beschlussfassung über einen Nachtragshaushalt, sofern das Gesamtbudget des jeweiligen Haushaltsplans um mehr als 10 % überschritten wird;
- (d) Beschlussfassung über die Aufnahme von Darlehen ab einer Höhe von mehr als 10 % des Beitragsaufkommens des vorangegangenen Geschäftsjahres;
- (e) Entscheidung über die Verwendung des Jahresergebnisses auf Vorschlag des Vorstandes;
- (f) Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer;
- (g) Wahl der Kassenprüfer;
- (h) Erlass einer Beitragsordnung, Festsetzung des Mitgliedsbeitrages und Erhebung von Umlagen;
- (i) Entscheidung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern;
- (j) Ernennung von Ehrenmitgliedern und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- (k) Wahl des Vorsitzenden;
- (l) Wahl der übrigen Mitglieder des Vorstandes;
- (m) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung;
- (n) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins;
- (o) Wahl der Delegierten zur Wahrnehmung der Aufgaben im Bundesverband Deutscher Privatkliniken;
- (p) Entscheidung über den Bedarf eines Geschäftsführers.

(3) In jedem Kalenderjahr findet in den ersten sechs Monaten eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Vorsitzende kann außerordentliche Mitgliederversammlungen unter Angabe von Tagesordnung und Gründen einberufen. Er muss dies tun, wenn dieses von 30 % der Stimmen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich beantragt wird.

(4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden einberufen und geleitet. Die Einladung enthält die Tagesordnung, den Zeitpunkt und den Ort der Versammlung; bei Anträgen auf Änderung der Satzung ist der Wortlaut des beantragten neuen Satzungstextes beizufügen. Die Einladung ist mindestens vier Wochen vor der Versammlung zu versenden.

Die Einladung zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ist mindestens eine Woche vor der Versammlung zu versenden, soweit zwingende Gründe nicht eine andere Frist verlangen.

(5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als ein Drittel der Stimmen anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit lädt der Vorsitzende mit einer Frist gemäß Absatz 4 zu einer erneuten Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung ein, die unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(6) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Beschlüsse über die Änderung der Satzung, Beschlüsse über die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages und die Erhebung von Umlagen sowie Beschlüsse über die Entscheidung über den Bedarf eines Geschäftsführers bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen; Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln aller Stimmen. Enthaltungen gelten nicht als „abgegebene Stimme“.

(7) Wahlen und Abstimmungen werden grundsätzlich offen durchgeführt, es sei denn, eine Stimme widerspricht. Geheime Wahlen und Abstimmungen werden von einem Wahlausschuss geleitet, der aus 3 von der Mitgliederversammlung gewählten Mitgliedern besteht. Die Wahl des Vorsitzenden erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder erfolgt per Listenwahl. Jeder Wahlberechtigte kann auf dem Stimmzettel maximal so viele Kandidaten ankreuzen, wie Vorstandsmitglieder zu wählen sind. Die Kumulation der Stimmen auf einen Kandidaten ist unzulässig. Enthaltungen gelten nicht als „abgegebene Stimme“.

(8) Die Niederschrift über die wesentlichen Inhalte der Mitgliederversammlung ist von dem Vorsitzenden und von dem von der Mitgliederversammlung zu Beginn gewählten Protokollführer zu unterzeichnen und allen Mitgliedern in Kopie zu übersenden. Nähere Einzelheiten, insbesondere zur Durchführung, Niederschrift und zum Beschluss- und Wahlverfahren, kann die Mitgliederversammlung in ihrer Geschäftsordnung regeln.

§ 9 Der Vorstand

(1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach dieser Satzung, den Vorschriften des Vereinsrechts und nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung ehrenamtlich.

(2) Der Vorstand hat insbesondere

- (a) den Haushaltsplan zu erstellen und der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen;
- (b) die Jahresrechnung zu erstellen und die von den Kassenprüfern geprüfte Jahresrechnung der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen;
- (c) Vorschläge für die Verwendung des Jahresergebnisses und die Bestellung von Kassenprüfern zu erarbeiten;
- (d) die Mitgliederversammlung jährlich über seine Tätigkeit zu informieren;
- (e) bei Bedarf für entsprechende Fachbereiche Fachausschüsse zu bestellen, für diese bei Bedarf eine Geschäftsordnung zu beschließen und deren Mitglieder zu berufen;
- (f) bei Bedarf einen Geschäftsführer und dessen Stellvertreter zu bestellen, zu entlassen und die Geschäftsführung zu überwachen;
- (g) Beschlüsse über Ehrungen zu fassen;
- (h) der Mitgliederversammlung Vorschläge für die Ernennung von Ehrenmitgliedern zu unterbreiten;
- (i) die Mitgliederversammlungen und deren Beschlüsse vorzubereiten;
- (j) in Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, Beschlüsse anstelle der Mitgliederversammlung zu fassen;

- (k) bei Bedarf Fachbeiräte zu berufen.
- (3) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem 1. und 2. Stellvertreter. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt drei Jahre. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, so kann der Vorstand ein anderes Mitglied berufen, welches in der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden muss. Für den Fall der Nichtbestätigung ist von der Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl vorzunehmen. Für die Ergänzungswahl findet § 8 Absatz 7 entsprechend Anwendung.
- (4) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den 1. und 2. Stellvertreter. Die Wahl erfolgt offen und mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (5) Der Vorsitzende, der 1. Stellvertreter und der 2. Stellvertreter bilden den Vorstand nach § 26 BGB. Je zwei Mitglieder des gesetzlichen Vorstandes vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- (6) Die Mitglieder des Vorstandes führen die Geschäfte grundsätzlich in gemeinsamer Verantwortung. Der Vorstand kann die Verteilung seiner Aufgaben auf seine Mitglieder beschließen. Angelegenheiten von besonderer oder übergreifender Bedeutung sind allen Vorstandsmitgliedern zur gemeinsamen Beratung und Entscheidung vorzulegen. Das jeweilige Vorstandsmitglied informiert den Vorstand umfassend über die Entwicklung, Arbeit und Entscheidungen, soweit er ein Geschäft allein geführt hat.
- (7) Der Vorstand kann zu seiner Aufgabenerfüllung Sachverständige beratend hinzuziehen. Der Geschäftsführer und/oder dessen Stellvertreter nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes teil.
- (8) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, Enthaltungen gelten nicht als „abgegebene Stimme“. Die Niederschrift über die wesentlichen Inhalte der Vorstandssitzungen ist vom Vorsitzenden und einem Stellvertreter zu unterzeichnen und allen Vorstandsmitgliedern in Kopie zu übersenden. Nähere Einzelheiten, insbesondere zur Durchführung der Sitzungen und Niederschrift, kann der Vorstand in seiner Geschäftsordnung regeln.

§ 10 Geschäftsführer

- (1) Der Vorstand kann einen Geschäftsführer und dessen Stellvertreter bestellen. Der Geschäftsführer ist besonderer Vertreter im Sinne des § 30 BGB.
- (2) Der Geschäftsführer bereitet die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der Vorstandssitzungen vor und führt sie aus. Er vollzieht den Haushaltsplan unter Kontrolle des Vorstandes. Der Geschäftsführer leitet den Geschäftsbetrieb unter Beachtung der allgemeinen Zielsetzung des Vereins und der Beschlüsse der anderen Vereinsorgane.
- (3) Der Geschäftsführer und dessen Stellvertreter können, soweit diese nicht stimmberechtigt sind, an den Mitgliederversammlungen mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 11 Fachausschüsse

- (1) Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Aufgaben Fachausschüsse bilden. Er beruft die Mitglieder der Fachausschüsse. Die Fachausschüsse sprechen gegenüber dem Vorstand Empfehlungen aus. Die Amtszeit der Fachausschüsse beträgt drei Jahre. Vorstandsmitglieder sowie der Geschäftsführer und/oder dessen Stellvertreter können an den Sitzungen der Fachausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen.
- (2) Fachausschussvorsitzender ist das jeweils nach § 9 Abs. 6 zuständige Vorstandsmitglied. Der Fachausschuss wählt aus seiner Mitte einen stellvertretenden Fachausschussvorsitzenden. Das Nähere, insbesondere die Zusammenarbeit, das Entscheidungsverfahren in den Ausschüssen und die Dokumentation der Entscheidungen kann der Vorstand in einer Geschäftsordnung für die Fachausschüsse regeln.

(3) Der Vorstand kann bei Bedarf für bestimmte Aufgaben oder Projekte - in der Regel zeitlich befristet - Fachbeiräte berufen, um den bei den Mitgliedern vorhandenen, aber auch externen Sachverstand vertieft in die Aufgabenerfüllung des Vereins einzubinden.

§ 12 Kassenprüfung

(1) Die Ausführung des Haushaltsplans, die Führung der Kassengeschäfte und die Jahresrechnung wird von einem Kassenprüfer geprüft, der jährlich von der Mitgliederversammlung zu bestellen ist. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Legt der Kassenprüfer vor der nächsten Mitgliederversammlung sein Amt nieder, wählt der Vorstand mit Stimmenmehrheit einen Nachfolger, welcher in der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden muss. Für den Fall der Nichtbestätigung ist von der Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl vorzunehmen.

§ 13 Wirtschaftsführung, Gewinnverwendung, Haushaltsplan, Jahresrechnung, Abschlussprüfung

(1) Die Mittel des Vereins dürfen nur für Vereinszwecke verwendet werden; sie werden weder für die unmittelbare noch für die mittelbare Unterstützung oder Förderung politischer Parteien verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Eine Rückgewähr besonderer Kapital- oder Sacheinlagen bei Ausscheiden des Mitglieds, Auflösung oder Aufhebung des Vereins erfolgt nicht. Der Ausscheidende hat auf das Vereinsvermögen keinen Anspruch; ein Anspruch auf Auseinandersetzung steht ihm nicht zu.

(2) Der Verein darf kein Mitglied, keine Person oder Institution durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Die Mitglieder der Fachausschüsse erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

(3) Der Vorstand erstellt den Entwurf des Haushaltsplanes, der alle im Geschäftsjahr voraussichtlich zu leistenden Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen sowie die zu erwartenden Einnahmen enthält, und legt den Entwurf der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vor. Solange kein neuer Haushaltsplan beschlossen wurde, erfolgt die Wirtschaftsführung im Rahmen des Haushaltsplanes des Vorjahres.

(4) Der Vorstand erstellt die Jahresrechnung nach den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Buchführung und legt die Jahresrechnung nach Prüfung durch die Kassenprüfer der Mitgliederversammlung gemeinsam mit dem Kassenprüfbericht über die Prüfung der Jahresrechnung zur Beschlussfassung vor. Rücklagen dürfen gebildet werden, soweit die Vorschriften des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung dies zulassen.

§ 14 Auflösung des Vereins

(1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit der Mehrheit nach § 8 Abs. 6 aufgelöst werden.

(2) Sind bei dieser Mitgliederversammlung weniger als drei Viertel der Stimmen anwesend oder vertreten, kann der Vorsitzende unverzüglich zu einer erneuten Mitgliederversammlung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen mit gleicher Tagesordnung einladen. Die erneut einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden oder vertretenen Stimmen beschlussfähig. In dieser Mitgliederversammlung genügt für den Auflösungsbeschluss eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden oder vertretenen Stimmen. Auf diese Satzungsbestimmung ist in der Einladung hinzuweisen.

(3) Die Mitgliederversammlung, die den Auflösungsbeschluss fasst, entscheidet über die Verwendung des Vereinsvermögens mit einfacher Mehrheit. Das Vermögen darf nur für Zwecke verwendet werden, die von der zuständigen Steuerbehörde als gemeinnützig anerkannt sind.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2008 in Kraft.